

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Erik Schweickert und  
Daniel Karrais u. a. FDP/DVP**

**und**

**Stellungnahme**  
**des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen**

## **Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land**

### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche konkreten Schritte die Landesregierung zur Umsetzung des am 11. Juli 2025 vom Bundesrat beschlossenen „Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieländerbedarfsgesetzes“ (RED-III-Umsetzungsgesetz) in Baden-Württemberg eingeleitet hat und bis wann diese abgeschlossen sein werden;
2. wie sich die neuen bundesrechtlichen Regelungen zu Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land auf die laufende Regionale Planungsoffensive in Baden-Württemberg auswirken, insbesondere welche zusätzlichen Planungsschritte für die nach § 249c Baugesetzbuch (BauGB) und § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderliche Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete erforderlich sind;
3. inwiefern sie eigene landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung des RED-III-Umsetzungsgesetz, wie z. B. einen Zeitrahmen, bis wann wie viele Beschleunigungsgebiete ausgewiesen sein müssen, plant;
4. inwiefern Regionalverbände dazu verpflichtet sind, alle möglichen bzw. den Kriterien entsprechenden Vorranggebiete auch zu Beschleunigungsgebieten zu deklarieren;
5. wie viele bzw. welche der aktuell vorgesehenen Vorranggebiete nach jetzigem Stand jeweils in den Regionalverbänden als Beschleunigungsgebiet deklariert werden müssten/würden;

6. wie sie die tatsächlichen Auswirkungen der modifizierten artenschutz- und umweltrechtlichen Prüfungen nach dem neuen § 6b Windenergieflächenbedarfsge- setz (WindBG) auf die bisherige Genehmigungspraxis in Baden-Württemberg einschätzt, insbesondere welche Anpassungen des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ erforderlich werden;
7. wie sich der Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutz- rechtlichen Prüfung in Beschleunigungsgebieten auf die tatsächliche Verfah- rensdauer auswirken wird;
8. hinsichtlich der enormen Herausforderungen, die auf die baden-württembergi- sche Wirtschaft zukommen und die sich insbesondere aus der wirtschaftlichen Transformation ergeben, welche Möglichkeiten die Landesregierung im lan- desrechtlichen Kontext sieht, vergleichbare Beschleunigungsgebiete für Ener- giespeicher, Gewerbegebiete oder neue Wohngebiete auszuweisen (bitte unter Darlegung des jeweils relevanten Rechtskreises);
9. unter Berücksichtigung der enormen Anzahl von Stellungnahmen in manchen Regionen, z. B. Neckar-Alb, bei der Teilstreichreibung der Regionalpläne, was sie unternimmt, um Beteiligungsverfahren effizienter zu gestalten und gleich- zeitig das Recht zur Beteiligung gewahrt wird;
10. inwiefern es aus Sicht der Landesregierung zielführender für die Regional- verbände gewesen wäre, wenn das RED-III-Umsetzungsgesetz früher vom Deutschen Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden wäre und die Be- schleunigungsgebiete so bereits in der Teilstreichreibung der Regionalpläne berücksichtigt worden wären;
11. wie sie die Rechtssicherheit für Anlagen beurteilt, die in Beschleunigungsge- bieten nach EU-Richtlinie RED III gebaut wurden, insbesondere im Hinblick auf den Wegfall regulärer Umweltprüfungen sowie das erhöhte Konfliktpoten- zial bei der Flächenauswahl;
12. wie sie die eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausweisung und Genehmigung von Anlagen in Beschleunigungsgebieten bewertet und ob sie zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung einer umfassenden Beteiligung und Transparenz für Bürgerinnen und Verbände für erforderlich hält.

24.10.2025

Dr. Schweickert, Karrais, Haag, Dr. Jung, Bonath,  
Goll, Haußmann, Hoher, Reith, Dr. Rülke FDP/DVP

#### Begründung

Das am 11. Juli 2025 vom Bundesrat beschlossene „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413“ (RED-III-Umsetzungsgesetz) führt tief- greifende Änderungen in den Zulassungs- und Planungsverfahren ein. Insbeson- dere die Einführung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien zielt darauf ab, die Verfahrensdauer signifikant zu verkürzen, indem Umweltverträg- lichkeitsprüfungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen im Genehmi- gungsverfahren entfallen, sofern eine strategische Umweltprüfung auf Ebene der Flächenausweisung stattgefunden hat.

Dies betrifft die laufende Regionale Planungsoffensive Windenergie in Baden- Württemberg unmittelbar und grundlegend. Die Regionalverbände arbeiten be- reits seit Längerem unter Hochdruck an der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie, um die nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz erforderlichen Flächenziele zu erreichen. Die neuen bundesrechtlichen Vorgaben der RED III for- dert von den Regionalverbänden nun wiederum Planungen.

**Stellungnahme<sup>\*)</sup>**

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2025 Nr. MLW14-24-110/487 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. welche konkreten Schritte die Landesregierung zur Umsetzung des am 11. Juli 2025 vom Bundesrat beschlossenen „Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ (RED III-Umsetzungsgesetz) in Baden-Württemberg eingeleitet hat und bis wann diese abgeschlossen sein werden;*

*2. wie sich die neuen bundesrechtlichen Regelungen zu Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen an Land auf die laufende Regionale Planungsoffensive in Baden-Württemberg auswirken, insbesondere welche zusätzlichen Planungsschritte für die nach § 249c Baugesetzbuch (BauGB) und § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) erforderliche Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete erforderlich sind;*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Von der Umsetzung der sog. RED-III-Richtlinie sind sowohl die regionale Planungsebene als auch die kommunale Planungsebene betroffen.

Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten auf regionaler Ebene wird in Baden-Württemberg von der Übergangsvorschrift des § 28 Abs. 5 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) Gebrauch gemacht. Danach kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ausnahmsweise in einem der Windplanung nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planungsverfahren erfolgen. Die Planung der Beschleunigungsgebiete wird in Baden-Württemberg somit nicht in die Planungen für die Windenergiegebiete integriert, um eine Verzögerung der laufenden, schon weit fortgeschrittenen Regionalen Planungsoffensive und der dadurch erfolgenden planerischen Sicherung von Vorranggebieten für die Windkraft zu vermeiden. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten wird durch die Regionalverbände nach Rechtsverbindlichkeit ihrer Windkraftplanungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im unmittelbar zeitlichen Anschluss durchgeführt.

Vorranggebiete für Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie auszuweisen, soweit sie nicht in einem der in § 28 Abs. 2 ROG explizit aufgeführten Ausschlussgebiete liegen.

Für die Erstellung der Planentwürfe im Rahmen der Beschleunigungsgebietsausweisung sind deshalb zum einen neben den Schutzgebieten nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 ROG, sog. sensible Gebiete zu berücksichtigen. Bei den sog. sensiblen Gebieten handelt es sich um Gebiete mit für Baden-Württemberg bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art im Sinne des § 28 Abs. 2 Nr. 2 ROG. Soweit eine der in § 28 Abs. 2 ROG genannten Gebietskategorien vorliegt, ist die Festlegung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen. Zum anderen sind aufgrund der rechtlichen Verpflichtung nach § 28 Abs. 4 ROG passgenaue Regeln für Minderungsmaßnahmen zu den jeweiligen Beschleunigungsgebieten festzulegen.

<sup>\*)</sup> Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Zu beiden Themenkreisen werden die zuständigen Naturschutzbehörden Hilfestellungen für die Planungsträger bereitstellen. Diese werden derzeit in Arbeitsgruppensitzungen unter den zuständigen Ressorts (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen) und Vertretern der Regionalverbände erarbeitet und schrittweise den Planungsträgern zur Verfügung gestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Hilfestellungen können diejenigen Regionalverbände, die ihre Windplanungen bereits abgeschlossen haben, ihre Plamentwürfe für Beschleunigungsgebiete erstellen. Dafür müssen sie alle Vorranggebiete für Windenergie in ihrer jeweiligen Region dahingehend überprüfen, ob sie die Voraussetzungen von Beschleunigungsgebieten erfüllen. Ferner müssen sie für die identifizierten Beschleunigungsgebiete Regeln für Minderungsmaßnahmen in ihr Planwerk aufnehmen. Die erforderlichen formalen Verfahrensschritte für die Planungsverfahren ergeben sich aus dem Bundesgesetz, wonach bestimmte Verfahrensvorschriften, die für die Aufstellung von Raumordnungsplänen gelten, auf die Beschleunigungsgebietplanungen entsprechend anwendbar sein sollen (§ 28 Abs. 5 Satz 2 ROG). Grund für die Anordnung der entsprechenden Anwendung in § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG ist, dass es sich bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und von Regeln für Minderungsmaßnahmen um einen eigenständigen Rechtsakt *sui generis* handelt und nicht um einen Raumordnungsplan. Die nach § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG entsprechend anwendbaren Verfahrensregeln betreffen insbesondere die Begründung des Planwerks, die Umweltprüfung, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten öffentlichen Stellen sowie die Bekanntmachung.

Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie in Flächennutzungsplänen gelten grundsätzlich die gleichen Erwägungen; § 249c Baugesetzbuch (BauGB). Auch hier sind die Beschleunigungsgebiete in der Regel zeitgleich mit den Windenergiegebieten auszuweisen (§ 249c Abs. 1 BauGB). Dies gilt auch für in Aufstellung befindliche Wind-Flächennutzungsplanungen, die bereits vor dem Inkrafttreten des RED-III-Umsetzungsgesetzes (vor dem 15. August 2025) förmlich eingeleitet worden sind (§ 245f Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Planungsträger können die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in diesen Fällen ausnahmsweise in einem nachfolgenden separaten Flächennutzungsplanverfahren vornehmen. Dieses muss innerhalb von drei Monaten förmlich eingeleitet werden (§ 245f Abs. 3 Satz 2 BauGB). Für Windenergiegebiete, die nach Ablauf des 19. Mai 2024 und vor dem 15. August 2025 in einem Flächennutzungsplan ausgewiesen worden sind, gilt die Verpflichtung zur (nachträglichen) Darstellung der Beschleunigungsgebiete ebenfalls (§ 245f Abs. 3 Satz 3 BauGB).

In Baden-Württemberg sind auf der kommunalen Planungsebene derzeit nur wenige Planungen von diesen Verpflichtungen betroffen. Die betroffenen Träger der Flächennutzungsplanung (Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften) werden hierzu einzelfallbezogen von den Stabsstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz bei den Regierungspräsidien informiert und beraten. Für die planerische Ausweisung finden – sowohl im integrierten als auch im zeitlich nachfolgenden separaten Planungsverfahren – die allgemeinen Verfahrensregelungen über die Aufstellung von Flächennutzungsplänen nach BauGB Anwendung.

*3. inwiefern sie eigene landesrechtliche Regelungen zur Umsetzung des RED-III-Umsetzungsgesetz, wie z. B. einen Zeitrahmen, bis wann wie viele Beschleunigungsgebiete ausgewiesen sein müssen, plant;*

*4. inwiefern Regionalverbände dazu verpflichtet sind, alle möglichen bzw. den Kriterien entsprechenden Vorranggebiete auch zu Beschleunigungsgebieten zu deklarieren;*

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung plant keine eigenen landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des RED-III-Umsetzungsgesetzes.

Der Zeitrahmen ergibt sich unmittelbar aus den bundesrechtlichen Regelungen. Die zeitlich nachgelagerte Beschleunigungsgebietplanung ist innerhalb von drei

Monaten nach Abschluss der Windenergiegebietsplanung förmlich einzuleiten (§ 245f Abs. 3 Satz 2 BauGB; § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG). Anschließend müssen die für Flächennutzungsplanverfahren vorgeschriebenen Verfahrensschritte bzw. die nach § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG für entsprechend anwendbar erklärten Verfahrensschritte eines Regionalplanverfahrens durchgeführt werden.

Der zahlenmäßige Umfang der Beschleunigungsgebiete ergibt sich aus den rechtlich zwingenden Vorgaben des RED-III-Umsetzungsgesetzes. Jeder Planungsträger muss all diejenigen Vorranggebiete für die Windenergie in seiner Region als Beschleunigungsgebiete deklarieren, die nicht von den gebietsbezogenen Ausnahmeregelungen (§ 249c Abs. 2 BauGB; § 28 Abs. 2 ROG) erfasst werden. Die letztlich auszuweisenden Beschleunigungsgebiete werden also durch die bundesrechtlichen Vorgaben bereits vorprogrammiert und sind lediglich das Ergebnis der Anwendung dieser Vorgaben.

Die in den Nummern 1 und 2 des § 28 Abs. 2 Satz 1 ROG genannten Kategorien von Ausschlussgebieten (Schutzgebiete und sog. sensible Gebiete) gestalten abschließend diejenigen Flächen aus, die nicht als Beschleunigungsgebiete qualifiziert werden dürfen. Insofern sind die Regionalverbände dazu verpflichtet, Vorranggebiete, die nicht unter die gebietsbezogenen Ausnahmeregelungen fallen, auch als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

*5. wie viele bzw. welche der aktuell vorgesehenen Vorranggebiete nach jetzigem Stand jeweils in den Regionalverbänden als Beschleunigungsgebiet deklariert werden müssten/würden;*

Zu 5.:

Da die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in einem zeitlich nachgelagerten Planungsverfahren erfolgt, sind die Beschleunigungsgebietplanungen formal noch nicht begonnen worden. Es ist daher derzeit noch nicht absehbar, wie viele bzw. welche Vorranggebiete für Windenergie die Voraussetzungen für ein Beschleunigungsgebiet erfüllen. Dies ergibt sich letztlich aus der Anwendung der bundesrechtlichen Vorgaben (auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen).

*6. wie sie die tatsächlichen Auswirkungen der modifizierten artenschutz- und umweltrechtlichen Prüfungen nach dem neuen § 6b Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG) auf die bisherige Genehmigungspraxis in Baden-Württemberg einschätzt, insbesondere welche Anpassungen des „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ erforderlich werden;*

*7. wie sich der Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung in Beschleunigungsgebieten auf die tatsächliche Verfahrensdauer auswirken wird;*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Windenergiebranche hat bis zum 30. Juni 2025 im Land Genehmigungsanträge für insgesamt 1266 Windenergieanlagen gestellt (Stand: 10. November 2025). Ein Großteil der Anträge (für 1205 Windenergieanlagen) wurde fristwährend gestellt, um in den Genehmigungsverfahren von den Verfahrenserleichterungen des § 6 WindBG zu profitieren.

Die Landesregierung geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass § 6b WindBG im Verhältnis zu den anhängigen Genehmigungsverfahren nach § 6 WindBG eine nachrangige Rolle spielen wird. Hierfür spricht auch § 6b Abs. 9 WindBG, nachdem das Genehmigungsverfahren grundsätzlich nach § 6 WindBG zu führen ist, wenn sowohl § 6 WindBG als auch § 6b WindBG zur Anwendung kommen könnten.

In Genehmigungsverfahren, in denen § 6b WindBG zur Anwendung kommt, geht die Landesregierung wie auch beim § 6 WindBG davon aus, dass die Verfahrenserleichterungen zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen werden, weil beispielsweise u. U. zeitintensive artenschutzrechtliche Kartierungen im Genehmigungsverfahren entfallen.

Der „Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ richtet sich an die Planungsträger der Regionalplanung. Er wird in der vorliegenden Fassung, neben weiteren Fachinformationen, als Grundlage für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete dienen. In den Genehmigungsverfahren können die im Fachbeitrag abgegrenzten Schwerpunkt vorkommen, wenn keine weiteren Daten zu Artvorkommen vorhanden sind, in bestimmten Fällen als Datengrundlage zur Festlegung von Minderungsmaßnahmen dienen. Der Fachbeitrag findet aber keine unmittelbare Anwendung in Genehmigungsverfahren.

*8. hinsichtlich der enormen Herausforderungen, die auf die baden-württembergische Wirtschaft zukommen und die sich insbesondere aus der wirtschaftlichen Transformation ergeben, welche Möglichkeiten die Landesregierung im landesrechtlichen Kontext sieht, vergleichbare Beschleunigungsgebiete für Energiespeicher, Gewerbegebiete oder neue Wohngebiete auszuweisen (bitte unter Darlegung des jeweils relevanten Rechtskreises);*

Zu 8.:

Die sog. RED-III-Richtlinie zielt darauf ab, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 auf einen Anteil von mindestens 42,5 % (EU-Endenergieverbrauch) zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht sie eine Reihe von Maßnahmen vor, die die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich beschleunigen sollen. Die Europäische Union hat zu diesem Zweck in der Richtlinie selbst bestimmt, von welchen Umweltschutzanforderungen anderer EU-Richtlinien in den Zulassungsverfahren befreit werden soll. So sollen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in ausgewiesenen Beschleunigungsgebieten von der Verpflichtung einer speziellen Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) ausgenommen werden. Ferner sollen derartige Projekte abweichend von der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) keiner Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Natura2000-Gebiete unterzogen werden. Bei Einhaltung der in die Planwerke aufzunehmenden Regeln für Minderungsmaßnahmen und bei Durchführung der geeigneten Minderungsmaßnahmen im Rahmen der einzelnen Projekte geht der Richtliniengesetzgeber davon aus, dass die Projekte im Bereich erneuerbarer Energien nicht gegen die Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), der Richtlinie 2009/147/EWG (Vogelschutzrichtlinie) und der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) verstoßen (vgl. Art. 15c [1] der RED-III-Richtlinie). Nur soweit die Europäische Union selbst Prüfverzichte, Abschichtungen, überschlägige Prüfungen, Ausgleichsinstrumente (z. B. Minderungsmaßnahmen) o. ä. zulässt, kann der nationale Gesetzgeber von umweltschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Prüfungen – die in Umsetzung der o. g. EU-Richtlinien durchgeführt werden müssen – absehen.

Für Gewerbe- und Wohnbauvorhaben hat die Europäische Union keine vergleichbaren Beschleunigungsgebiete und Prüfverzichte in Bezug auf umweltschutzrechtliche bzw. artenschutzrechtliche Vorgaben in EU-Richtlinien vorgesehen. Damit könnte für diese Projekte weder der Bundesgesetzgeber noch der Landesgesetzgeber vergleichbare Beschleunigungsgebiete mit Genehmigungserleichterungen einführen, die auch aus EU-Richtlinien resultierende umwelt- und artenschutzrechtliche Standards reduzieren.

Bezüglich Energiespeichern ist zu unterscheiden zwischen Vorhaben zur Speicherung von Energie am selben Standort wie die Anlage zur Energieerzeugung (Windenergieanlage) und eigenständigen Speicherinfrastrukturen.

Vorhaben zur Speicherung von Strom oder Wärme im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Windenergieanlagen kann der Planungsträger in den Plan zur Ausweisung von Windenergiegebieten einbeziehen und bestimmen, dass diese Vorhaben ebenfalls als privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten. § 249 Abs. 6a BauGB sieht hierfür bestimmte Voraussetzungen (z. B. dienende Funktion der Speicheranlage, keine Bohrung ins Erdreich) vor. Die Regelung gilt nicht für Groß- und Pumpspeicher, sondern ist auf nicht-planfeststellungsbedürftige und nicht plangenehmigungsbedürftige Speicheranlagen begrenzt. Der praxisrelevanteste Fall dürfte ein Batteriespeicher sein, der einen Windpark bei der Markt- und NetzinTEGRATION des erzeugten Stroms unterstützt. Werden derartige

Windenergiegebiete auch als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, erstrecken sich auch die Wirkungen der Beschleunigungsgebiete im Genehmigungsverfahren auf die genannten Energiespeicher. Der Anwendungsbereich des § 6b Abs. 1 WindBG bezieht sich nämlich auch auf Energiespeicheranlagen am selben Standort wie die Windenergieanlage, sofern die Speicheranlage bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebiets vorgesehen wurde.

Erleichterungen für eigenständige Speicherinfrastruktur sind in Art. 15e der RED-III-Richtlinie vorgesehen. Danach können die Mitgliedsstaaten – zur Unterstützung und Ergänzung der Beschleunigungsgebiete – Pläne zur Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten vorsehen. Sie können Netz- und Speicherprojekte in ausgewiesenen Infrastrukturgebieten unter bestimmten Voraussetzungen von der Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie), von einer Bewertung ihrer Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und von der Prüfung ihrer Auswirkungen auf den Artenschutz nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ausnehmen (vgl. Art. 15e [2] der RED-III-Richtlinie). Eine Umsetzung dieser EU-Vorgaben in Bezug auf die Ausweisung spezieller Infrastrukturgebiete für Speichervorhaben ist bislang nicht erfolgt. Die Umsetzung setzt ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene voraus.

Die Landesregierung sieht daher keine rechtlichen Möglichkeiten, vergleichbare Beschleunigungsgebiete für die genannten Rechtskreise auszuweisen. Lediglich die o. g. Energiespeicheranlagen, die am selben Standort wie die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, können in Beschleunigungsgebiete einbezogen werden.

*9. unter Berücksichtigung der enormen Anzahl von Stellungnahmen in manchen Regionen, z. B. Neckar-Alb, bei der Teilstreichreibung der Regionalpläne, was sie unternimmt, um Beteiligungsverfahren effizienter zu gestalten und gleichzeitig das Recht zur Beteiligung gewahrt wird;*

Zu 9.:

Die Landesregierung hat für eine Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LplG) gesorgt. Die Änderungen des LplG sind bereits in Kraft. Sie ermöglichen es den Trägern der Regionalplanung, die Beteiligung der Öffentlichkeit in Planungsverfahren ganz überwiegend in elektronischer Form abzuwickeln. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Durch die Novellierung wurden alle Formen von Veröffentlichung und Beteiligung soweit wie rechtlich möglich auf elektronische Formate umgestellt. Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit erfolgt seitdem im Bereich der Landes- und Regionalplanung grundsätzlich elektronisch. Der neu gefasste § 12 LplG schreibt vor, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit vorrangig über Internetformulare oder per E-Mail, abgegeben werden sollen. Wenn dies nicht möglich ist, können sie wie bisher zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen in Papierform sind dagegen ausgeschlossen. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass Stellungnahmen künftig weitestgehend rein elektronisch bei den Planungsträgern eingehen. Der Ausschluss von Papierstellungnahmen ermöglicht nicht nur die medienbruchfreie, elektronische Bearbeitung der Stellungnahmen. Sie erleichtert auch die automatisierte Klassifizierung und Erfassung inhaltsgleicher Stellungnahmen mit Hilfe einschlägiger EDV-Anwendungen. Dadurch hat die Landesregierung für eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung, insbesondere für den Umgang mit Masseneinwendungen, gesorgt.

*10. inwiefern es aus Sicht der Landesregierung zielführender für die Regionalverbände gewesen wäre, wenn das RED-III-Umsetzungsgesetz früher vom Deutschen Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden wäre und die Beschleunigungsgebiete so bereits in der Teilstreichreibung der Regionalpläne berücksichtigt worden wären;*

Zu 10.:

Die Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) wurde erst im Oktober 2023 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union final beschlossen (in Kraft getreten am 20. November 2023) und musste sodann durch

Bundesgesetz umgesetzt werden. Auch im Falle einer sehr zügigen Umsetzung auf Bundesebene (z. B. innerhalb eines Jahres) wäre in Baden-Württemberg eine sinnvolle Integration der Beschleunigungsgebiete in die laufenden Windplanungsverfahren nicht mehr möglich gewesen. In Baden-Württemberg war die Regionale Planungsoffensive bereits im März 2022 gestartet worden und Ende 2024 waren die ersten Beteiligungsverfahren (Öffentlichkeit und berührte öffentliche Stellen) in allen Regionen bereits abgeschlossen. Eine zusätzliche Beschleunigungsgebieteplanung hätte schon zu diesem Zeitpunkt die Verfahrensdauer der regionalen Windplanungen erheblich verzögert und damit auch die Einhaltung der in Baden-Württemberg auf 2025 vorgezogenen Zeitziele unmöglich gemacht.

Gerade diese Folgen wollte der Bundesgesetzgeber mit der Übergangsregelung des § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG vermeiden, indem er bei bereits eingeleiteten Planaufstellungsverfahren zur Festlegung von Windenergiegebieten die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in einem zeitlich nachgelagerten Verfahren zugelassen hat.

*11. wie sie die Rechtssicherheit für Anlagen beurteilt, die in Beschleunigungsgebieten nach EU-Richtlinie RED III gebaut wurden, insbesondere im Hinblick auf den Wegfall regulärer Umweltprüfungen sowie das erhöhte Konfliktpotenzial bei der Flächenauswahl;*

Zu 11.:

RED III verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 16f zu einer nationalen Regelung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien. Der Bundesgesetzgeber hat dies durch § 2 EEG umgesetzt. Das Land hat eine entsprechende Regelung in § 22 KlimaG BW eingeführt. Vor diesem Hintergrund regelt RED III unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von europarechtlichen Vorgaben (insb. bezüglich der Vogelschutz-, FFH- und UVP-Richtlinie) in den Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen innerhalb von Beschleunigungsgebieten. Dafür werden in den Ausweisungsverfahren für Beschleunigungsgebiete ökologisch sensible Gebiete identifiziert, in denen Windenergiegebiete nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können. Darüber hinaus werden auf Planebene mit Blick auf habitatschutz-, artenschutz- und wasserschutzrechtliche Belange Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt, die in den anschließenden Genehmigungsverfahren konkretisiert werden.

*12. wie sie die eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausweisung und Genehmigung von Anlagen in Beschleunigungsgebieten bewertet und ob sie zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung einer umfassenden Beteiligung und Transparenz für Bürgerinnen und Verbände erforderlich hält.*

Zu 12.:

Der Bundesgesetzgeber verweist für die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG auf § 9 Abs. 5 ROG. Demnach kann die Beteiligung auf die von der Planung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit beschränkt werden. Dies ist aus Sicht der Landesregierung ausreichend, da Beschleunigungsgebiete sich ausschließlich auf Windvorranggebiete beziehen und sich somit an der Nutzung der Fläche für die Windenergie nichts ändert. Bei der Ausweisung der Fläche als Windenergiegebiet findet bzw. fand bereits eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zudem wird die Öffentlichkeitsbeteiligung in den Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen in Beschleunigungsgebieten nicht eingeschränkt. Nach § 6b Abs. 6 WindBG ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Öffentlichkeitsbeteiligung sogar verpflichtend vorgesehen.

Razavi  
Ministerin für Landesentwicklung  
und Wohnen